

EINKAUF VON VORSORGELEISTUNGEN / FREIWILLIGE EINLAGEN

In diesem Merkblatt erfahren Sie, was ein Einkauf bewirkt, wer einen solchen tätigen kann und was zu beachten ist.

Was ist das Ziel eines Einkaufs in die Vorsorgeleistungen?

Aktivversicherte können sich bis zu dem maximalen reglementarischen Sparguthaben einkaufen. Allfällige Lücken können beispielsweise durch das Fehlen von Beitragsjahren, bei Lohnerhöhungen oder bei Scheidung entstanden sein.

Mit einem Einkauf erhöhen sich das Sparguthaben und somit die Leistungen nach dem Altersrücktritt. Einkäufe können bei einer vorzeitigen Pensionierung oder beim Bezug der Überbrückungsrente eine Rentenkürzung vermindern.

Für die Leistungen im Todesfall sind die Bestimmungen für die Ehegattenrente (§ 35) und das Todesfallkapital (§ 41) massgebend.

Welche Einschränkungen müssen beachtet werden?

Versicherte, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, können Einkäufe erst leisten, wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist. Wiedereinkäufe infolge einer Ehescheidung sind in der Höhe der erfolgten Scheidungsüberweisung jederzeit möglich.

Bei aus dem Ausland Zugezogenen, die zuvor nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angeschlossen waren, beschränkt sich die maximale jährliche Einkaufssumme. In den ersten 5 Jahren nach dem Zuzug beträgt der maximale Einkaufsbetrag 20% des versicherten Jahreslohnes.

Bei früher selbstständig Erwerbenden, die über Guthaben in der Säule 3a verfügen, prüft die pktg, ob diese bei der maximal möglichen Einkaufssumme anzurechnen sind.

Ein Einkauf ist (im Gegensatz zur Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentum) vom steuerpflichtigen Einkommen absetzbar. Bitte klären Sie Fragen zur Höhe der Abzugsberechtigung mit dem zuständigen Steueramt.

Was muss beachtet werden, wenn nach einem Einkauf ein Kapitalbezug geplant wird?

Einkäufe sind während drei Jahren für

- Vorbezug für Wohneigentum
- Barauszahlung der Austrittsleistung

gesperrt.

Einkäufe in die Pensionskasse können in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Bei Pensionierung mit Kapitalbezug kann es aufgrund der getätigten freiwilligen Einlagen drei Jahre vor Pensionierung zu Korrekturen der Steuerveranlagung kommen. Wir empfehlen Ihnen, die steuerlichen Auswirkungen frühzeitig bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

Welche Bezugsgrössen sind für die Berechnung des maximal möglichen Einkaufs massgebend?

Das Einkaufspotenzial richtet sich nach dem aktuell versicherten Jahreslohn und dem massgebenden Alter im Berechnungszeitpunkt. Weiter haben bereits ausbezahlte Kapitalbezüge bei Teilpensionierung oder noch nicht eingebrachte Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen Einfluss auf den maximal möglichen Einkaufsbetrag.

Wie gehe ich vor, wenn ich einen Einkauf leisten möchte?

Auf unserer Homepage www.pktg.ch/Berechnungstools können Sie den Einkauf von Vorsorgeleistungen simulieren.

Fordern Sie eine Einkaufsofferte mit Einzahlungsschein telefonisch 071 677 99 22 oder per Mail info@pktg.ch bei uns an.

Bitte beachten:

- Ein getätigter Einkauf kann nicht rückgängig gemacht werden.
- Einkäufe können bis zum Austritt oder der Pensionierung geleistet werden.
- Ein Einkauf ist bis zum reglementarisch ordentlichen Pensionierungsalter möglich. Dieses entspricht bei der pktg dem 65. Altersjahr für alle Geschlechter. Bei Angehörigen der Polizei ist es das 62. Altersjahr.
- Das Formular *Selbstdeclaration – Einkauf / Freiwillige Einlagen* (www.pktg.ch/f/freiwillige-einlage) wurde ausgefüllt und unterzeichnet eingereicht.

Auskünfte

Für Auskünfte stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden der Pensionskassenverwaltung zur Verfügung:

- Für Versicherte, die vom Kanton besoldet werden:
Dario Martino 071 677 99 27 dario.martino@pktg.ch
- Für Versicherte der Schulgemeinden und der Spital Thurgau AG:
Kathrin Menzi 071 677 09 17 kathrin.menzi@pktg.ch
- Für Versicherte der weiteren angeschlossenen Arbeitgeber:
Alexandra Zehnder 071 677 99 24 alexandra.zehnder@pktg.ch

Rechtlicher Hinweis:

Dieses Merkblatt dient dem Überblick über das Thema. Es können daraus keine Ansprüche abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das Pensionskassenreglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.